



Nachdem man so wohl mit Seiner Königl. Maj. in Preußen &c. Unfers allergnädigsten Königs und Herrn Dienst und höchstem Interesse, so dann zur Conservation und Beybehaltung DeroGelderlichen Land Licent-Rechte, als mit dem Besten derer Unterthanen übereinkommend findet, wie bereits im Jahr 1737. in Ansehung der Vogthey Geldern geschehen, überhaupt vor das ganze Landt eine speciale Einrichtung zu machen, und diejenigen Orter, woselbst keine besondere Empfänger angeordnet, da Sie bishero ihre einkommende und ausgehende Wahren bald bey diesem, bald bey jenem Comptoir angeben, zur Abschneidung derer dadurch bishero entstandenen Inconvenientzien, gewissen Comptoiren beyzulegen;

Als wird Nahmens und von wegen allerhöchst gedachter Seiner Königl. Maj. hierdurch und Krafft dieses verordnet, und vorläuffig bis zu einer etwa Künfftig nach vorkommenden Umständen nöthigen anderweiten Regulirung feste gestellet:

1. Dafs gantz Herongen, Walbeck und Pondt, nebst dem gantzen Amt Strahlen, zu dem in der Stadt Strahlen etablirten Königl. Landt Licent-Comptoir gehören sollen.
2. Twistede, Klein Kevelaer, und Wetten zu dem Comptoir zu Kevelaer.
3. Alles was unter Capellen gehörig, zu dem Comptoir in Capellen.
4. Veerdt zu dem Comptoir in der Stadt Geldern.
5. Wanckum mit dem gantzen Amte Wachtendonck zu dem Comptoir in der Stadt Wachtendonck.
6. Alle Bauerschafften von Greefraed zu dem Comptoir daselbst.
7. Leuth und Hinsbeck zu dem Comptoir zu Lobberich.
8. Die gantze Herrlichkeit Vierßen zu dem dasigen Comptoir.
9. Alles was unter Kessel gehörig, zu dem Comptoir in Kessel.
10. Der gantze District von Helden zu dem dasigen Comptoir.

11. Bree vnd Bleryck zu dem Comptoir in Baerlo.
 12. Sevenum zu dem Comptoir in Horst.
 13. Oirlo zu dem Comptoir in Venray.
 14. Gribbenvorst , Lottum . Blitterswyck , Mierlo , Thynray , Oyen, Broekhuysenvorst , Wansum , Schwolgen , Aerfsen, Velden und Lomm, zu dem Comptoir in Broekhuysen.
 15. Alles was unter Geysteren gehörig, zu dem Comptoir in Geysteren.
 16. Der gantze District von Well zu dem dasigen Comptoir.
 17. Gantz Aefferden zu dem Comptoir in Bergen, und
 18. Die von Middelaer zu Middelaer.
- Zugleich wird die den 12. Augusti 1737. wegen der Vogthey Geldern gemachte Einrichtung hiernit inhariret, dergestalt, das auch fernerhin.
19. Nieukerck und Winternam unter das Comptoir zu Aldekerck ressortiren.
 20. Sevelen, nebst der Herrlichkeit Rayen, wie im gleichen dasienige Theil von Schaephuysen, so vom so genannten Linderhuys, Reurdtwärts gelegen, zu dem Comptoir in Reurdt.
 21. Das andere Theil von Schaephuysen aber inclusive gedachten Linderhauses zu dem Licent Comptoir in St. Anthonisberg gehören sollen.

Alles jedoch in dem Verstande das das Vieh, so dann alle Güter und Wahren, die auff denen jahr-Märckten verkauffet, und von dannen ausgebracht werden, bey dem Empfänger zu dessen District der Ort des jahr-Märckts gehörig dergleichen auch das Vieh, die Güter und Wahren, die gerades Weges über ein anderes Gelderisches Königliches Landt Licent Comptoir ausgebracht werden, daselbst angegeben, und die Licenten davon bezahlet werden können. Wann nur der darüber erhaltene Passport oder Schein binnen 3. Tagen dem Empfänger, zu dessen Comptoir die Sachen Krafft dieser Verordnung sonst gehörig gewesen, ad vidimendum vorgezeiget wird. Bey Vermeidung, das diejenige, welche binnen den 3. Tagen ihren Passport oder Schein dem letztgedachten Empfänger nicht produciren, gehalten seyn sollen, die verschuldete Landt Licent Rechte zum Profit der Admodiation nochmahls zu bezahlen.

Wornach denn die sämtliche Einwohner vorbenandter Orter sich genau und eigentlich zu achten, auch (den ob-erwehnten Umstand alleine ausgenommen) sich zu denen ihnen respective angewiesenen Landt Licent Comptoirs in- allen übrigen vorkommenden Fällen lediglich zu halten ha- ben, bey Straffe wie in denen Reglementen.

Damit auch niemand sich hierunter mit der Unwissen- heit entschuldigen könne; So soll diese Verordnung durch den Druck gemein gemachet, und nicht nur überall im gantzen Lande auff übliche weise publiciret und affigiret, sondern auch auf allen und jeden Licent Comptoiren ange- schlagen, mithin von dem Admodiatore, seinen Associrten, so dann denen respective Empfängern und übrigen Licent Bedienten darüber gebührend gehalten werden. Doch alles provifionaliter und bis zur wiederruffung. Signatum Geldern in Commiffione Regiâ den 10. December, 1746.



G.V.von Kröcher. Heinius. C.G.v.Reinhart: